



ABFALL-VERORDNUNG

DER

GEMEINDE BERINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
I. ALLGEMEINES		
Geltungsbereich	1	4
Grundsätze	2	4
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN		
Zuständigkeit	3	5
Aufgaben der Gemeinde	4	5
Zusammenarbeit	5	5
Öffentlichkeitsarbeit	6	5
Fachstellen	7	6
Kontrollen	8	6
III. PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN/VERURSACHER		
Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut	9	6
Separat zu sammelnde Abfälle	10	6
Kompostierbare Abfälle	11	6
Bauabfälle	12	6
Sonderabfälle	13	7
Tierkörper	14	7
Schrott, ausgediente Fahrzeuge	15	7
Verbot der Ablagerung	16	7
Dezentrale Verbrennung von Abfällen	17	7
Meldepflicht, Informationspflicht	18	8
IV. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE		
Organisation der Sammlungen	19	8
Gebinde und Gebührenzeichen	20	8
Bereitstellung	21	9
Kehrichtsäcke	22	9
Container	23	9
Spezialabfahren	24	10
Sammelstellen	25	10
V. FINANZIERUNG		
Grundsätze der Gebührenerhebung	26	10
Grundgebühr	27	11
Gebührenmarken	28	11
Kostendeckung	29	11
Ausgleichskonto Abfallwesen	30	12
Ausnahmen und Kontrollen	31	12
Rückerstattung	32	12
Ersatzvornahme	33	12

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Strafbestimmungen	34	12
Rechtsmittel	35	13

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	36	13
---------------	----	----

Anhang der Abfallverordnung

Definitionen		15
Gebühren		16

Präambel

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz und das Gewässerschutzgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen, das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) und dessen Erschliessungsverordnung, die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts (Kantonale Abfallverordnung) sowie Art. 7 des Gesundheitsgesetzes erlässt der Einwohnerrat aufgrund Art. 24 f Abs. 6 der Einwohnergemeinde-Verfassung Beringen die nachfolgende Verordnung zur Entsorgung von Abfällen:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die Abfallentsorgung, welche im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2 Nicht erfasst werden Abfälle, deren Entsorgung in Spezialgesetzen oder -erlassen geregelt wird wie Abfälle aus öffentlichen und privaten Abwasserreinigungsanlagen, radioaktive Abfälle, explosive Stoffe, Munition usw.

Art. 2

Grundsätze

- 1 Die Gemeinde sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) die Entstehung von Abfällen möglichst vermieden wird;
 - b) verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile separat gesammelt werden, wenn die Wiederverwertung technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und eine im Vergleich zur Beseitigung kleinere Umweltbelastung resultiert;
 - c) die umweltgefährdenden Abfälle getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- 3 Der Gemeinderat kann Verursacherinnen/Verursacher von grossen Siedlungsabfallmengen aus Gewerbe und Industrie zur eigenen Entsorgung, Wiederverwertung oder Verwertung derselben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Insbesondere können diese Verursacherinnen/Verursacher verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung und/oder der Verwertung abzuklären und darüber einen Bericht vorzulegen.
- 4 Die Verursacherin/der Verursacher hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Entsorgungsart der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle. Insbesondere kann sie/er keine Ansprüche aus Gründen der Sicherheit oder der Geheimhaltung geltend machen.

- 5 Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der ökologischen Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Art. 3

Zuständigkeit

- 1 Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung und den Erlass von Verfügungen und Anordnungen im Rahmen dieser Verordnungen ist der Gemeinderat. Abfallbeauftragter ist der Bauverwalter.

Art. 4

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfälle
- Hauskehricht
 - Betriebskehricht
 - Sperrgut
 - kompostierbare Abfälle
- 2 Sie weist folgende Abfälle der Entsorgung zu:
- verwertbare Siedlungsabfälle
 - Problemabfälle
 - Kleinmengen von Sonderabfällen
 - Tierkörper
- 3 Die Gemeinde stellt die nötigen Sammelstellen oder Separatabfuhren für die getrennte Erfassung der verwertbaren Siedlungsabfälle sicher.
- 4 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung durch Information, Beratung und allfällige weitere Massnahmen, wie zum Beispiel einen Häckseldienst sowie Kompostierkurse.

Art. 5

Zusammenarbeit

- 1 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 1 Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung sowie über die Verwertung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch ein **Abfallmerkblatt**.
- 2 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt.

Art. 7

- Fachstellen*
- 1 Der Gemeinderat kann neben der Behandlung von Abfällen weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung dem Kläranlageverband oder anderen Fachstellen übertragen und diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen.

Art. 8

- Kontrollen*
- 1 Die Bauverwaltung führt die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung notwendigen Kontrollen durch.
 - 2 Die Gemeinde beschafft für die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung und die für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

III. PFLICHTEN DER VERURSACHERINNEN / VERURSACHER

Art. 9

- Hauskehricht, Betriebskehricht, Sperrgut*
- 1 Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen.
 - 2 Vorbehalten bleibt die Direkteinlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Das Bauamt erlässt dazu entsprechende Richtlinien im Abfallmerkblatt.

Art. 10

- Separat zu sammelnde Abfälle*
- 1 Jedermann ist verpflichtet, die im Abfallmerkblatt festgelegten verwertbaren Siedlungsabfälle getrennt zu sammeln.

Art. 11

- Kompostierbare Abfälle*
- 1 Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben.

Art. 12

- Bauabfälle*
- 1 Die Entsorgung der Bauabfälle ist Sache der Verursacherin/des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht.
 - 2 Bauabfälle sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Baumeisterverbandes zu trennen; Bausperrgut ist zu sortieren.
 - 3 Die zuständige Abbruch- bzw. Baubewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen zusätzliche Anordnungen treffen.

Art. 13

- Sonderabfälle*
- 1 Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen. Kleinmengen aus Haushaltungen sind an den im Abfallmerkblatt bezeichneten Rücknahmestellen oder bei Sammelaktionen abzugeben.

Art. 14

- Tierkörper*
- 1 Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen.
 - 2 Sie sind bei den vom Kantonstierarzt bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 15

- Schrott, ausgediente Fahrzeuge*
- 1 Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder in den Verkaufsgeschäften abzugeben.

Art. 16

- Verbot der Ablagerung*
- 1 Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Entsorgen von Abfällen in die Gewässer oder in die Kanalisation sind verboten. Davon ausgenommen sind bewilligte Lagerplätze und Deponien, die bezeichneten Behälter an Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.
 - 2 Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen sind verboten.

Art. 17

- Dezentrale Verbrennung von Abfällen*
- 1 In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw. dürfen keine Abfälle verbrannt werden.
 - 2 Für das Verbrennen von Holz, insbesondere von verleimtem, beschichtetem, bemaltem und behandeltem Holz oder Spanplatten, gelten die Vorschriften der "Luftreinhalteverordnung". Erlaubt ist das Verbrennen von naturbelassenem trockenem Brennholz oder vergleichbaren festen Brennstoffen.
 - 3 Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Art. 18

*Meldepflicht,
Informationspflicht*

- 1 Liegenschafteneigentümerinnen/Liegenschafteneigentümer und -benützerinnen/-benützer (Mieterinnen/Mieter, Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber) sowie deren Vertretung sind verpflichtet, für die Abfallentsorgung erhebliche Veränderungen der Bauverwaltung zu melden
- 2 Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften sind zudem verpflichtet, sachdienliche Informationen und Weisungen der Bauverwaltung an ihre Mieterinnen/Mieter weiterzuleiten.

IV. BEREITSTELLUNG UND SAMMLUNG DER ABFÄLLE

Art. 19

*Organisation
der Sammlungen*

- 1 Die Organisation der Abfuhr ist Sache der Bauverwaltung.
- 2 Die Abfuhrtage werden auf dem Abfallmerkblatt publiziert.

Art. 20 ¹⁾

*Gebinde und
Gebührenzeichen*

- a) **Hauskehricht**
ist in mit entsprechenden Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.
- b) **Betriebskehricht**
kann in loser oder gepresster Form in Betriebscontainern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden. Ist ein Betriebscontainer zu stark gepresst, haftet die Bauverwaltung nicht für eine vollständige Entleerung.
- c) **Sperrgut**
ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen bereitzustellen. Die Bauverwaltung erlässt dazu Richtlinien.
- d) **Grünabfuhr**
Kompostierbare Abfälle, welche nicht dezentral kompostiert werden, sind in den von der Bauverwaltung anerkannten Säcken zur Grünabfuhr bereitzustellen. Gartenabraum, welcher wegen seiner Abmessungen nicht in die anerkannten Säcke passt, ist gebündelt oder möglichst in abgedeckten Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die zulässigen Säcke und die Dimensionen der Bündel werden im Abfallmerkblatt publiziert.
- e) **Häckselervice**
Gehäcksel werden Äste und Zweige bis 12 cm Durchmesser und 3 m Länge. Das Häckselgut bleibt beim Auftraggeber. Kleine Äste sind zu bündeln, grosse Äste geordnet aufzuschichten. Baumkronen sind zu entasten. Bis 10 Minuten ist das Häckseln gratis;

Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 21

Bereitstellung

- 1 Durch die Bereitstellung der Abfälle dürfen Fussgänger und Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.
- 2 Für Wohnsiedlungen, Geschäftszentren, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann das Bauamt einen zentralen Bereitstellungsort bezeichnen.
- 3 Containerstandplätze müssen zugänglich und sauber gehalten werden. Im Winter müssen der Container und der Containerstandplatz von der Hauseigentümerin/vom Hauseigentümer vom Schnee geräumt werden.
- 4 Die Kehrriechtsäcke oder die einzelnen Gebinde dürfen nicht mehr als 20 kg wiegen.
- 5 Kehrriechtsäcke und Container sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Container sind nachher so bald als möglich wieder an den Standplatz zurückzunehmen.
- 6 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

Art. 22

Kehrriechtsäcke

- 1 Kehrriechtsäcke müssen den Normen des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen (OKS-Gütesiegel).
- 2 Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt bereitgestellt werden.

Art. 23

Container

- 1 Als Container für Haus- und Betriebskehrriecht sind die von der Bauverwaltung zugelassenen Typen zu verwenden.
- 2 Für Überbauungen mit mehr als 6 Wohneinheiten sowie für zentrale Bereitstellungsorte kann die Bauverwaltung die Anschaffung der benötigten Anzahl Container verlangen.
- 3 Die Anschaffung der Container und deren Unterhalt sind Sache der Haushaltungen, der Hauseigentümerinnen/Hauseigentümer sowie der Gewerbe- und Industriebetriebe.
- 4 Container dürfen nicht überfüllt sein. Die Bauverwaltung erlässt entsprechende Richtlinien und ist befugt, die Leerung von Containern, die trotz Mahnung wiederholt überfüllt werden, einzustellen.
- 5 Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümer bzw. Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber sind verpflichtet, die Container sauber und in einwandfreiem technischem Zustand zu halten. Schadhafte Container werden von der Leerung ausgeschlossen. Die Bauverwaltung kann eine für die Benützerinnen/Benützer und den Sammeldienst gut sichtbare Bezeichnung der Container verlangen.
- 6 Die Bauverwaltung ist zuständig für die Genehmigung von Containerstandorten. Bei Neu- und Umbauten sind im Bauprojekt die notwendigen

privaten Entsorgungseinrichtungen (Containerstandorte) vorzusehen. Für ihre Genehmigung ist die Bauverwaltung zuständig.

Art. 24

Spezialabfahren

- 1 Die Spezialabfahren für separat gesammelte Abfälle nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 10 dieser Verordnung, die höchstzulässige Menge pro Abfuhr sowie die Bereitstellung dieser Abfälle werden durch die Bauverwaltung im Abfallmerkblatt festgelegt.

Art. 25

Sammelstellen

- 1 Kleinmengen separat gesammelter Abfälle bis zu höchstens 20 kg oder Liter sind, soweit dafür keine Spezialabfuhr durchgeführt wird, in den dafür bestimmten Behältern bei den von der Bauverwaltung bezeichneten Sammelstellen zu deponieren. Für grössere Mengen ist die Benützung von Sammelstellen ausgeschlossen.
- 2 Für Sammelstellen kann die Bauverwaltung Betriebs- und Öffnungszeiten festlegen.

V. FINANZIERUNG

Art. 26 ¹⁾

Grundsätze der Gebührenerhebung

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren möglichst kostendeckend und verursachergerecht finanziert.
- 2 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.
- 3 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung sowie der Deckungsgrad der Sparten gemäss Ziff. 4 und 5 werden in der Gemeinderechnung jährlich separat ausgewiesen.
- 4 Die Grundgebühr deckt die Kosten für:
 - a) **Information und Beratung:** Kosten für das Abfallmerkblatt und weitere Informations- und Beratungsmassnahmen.
 - b) **Allgemeiner Administrations- und Personalaufwand für Abfallbewirtschaftungsaufgaben:** Kosten für die Erhebung der Grundgebühr und weitere administrative Aufwendungen der Gemeinde für Abfallbewirtschaftungsaufgaben.
 - c) **Grünkehricht:** Kosten für die Entsorgung des kompostierbaren Abfalls (Küche und Garten).

- 5 Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für:
- a) **Sammelstellen und Spezialabfahren für verwertbare Siedlungsabfälle:** Kapital- und Betriebskosten von Sammelstellen, Kosten der Spezialabfahren (z.B. Sonderabfälle aus Haushaltungen), Verwertungskosten separat gesammelter, verwertbarer Abfälle abzüglich Verkaufserlöse sowie allfällige für Problemabfälle erhobene Entsorgungskostenbeiträge.
 - b) **Sammlung und Behandlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie den Aufwand zur Erhebung der Gebühr.**
- 6 Nach Genehmigung der Gebührenansätze durch den Einwohnerrat werden die Ansätze im Anhang der Abfall-Verordnung und im Abfallmerkblatt publiziert.
- 7 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, private Kompostierung, Häckseldient (über 10 Minuten), Direkteinlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacherinnen/Verursacher der Abfälle.

Art. 27

Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird für jede benützbare Wohnung erhoben. Bei Mehrfamilienhäusern wird die Grundgebühr mit dem Bezug der ersten Wohnung für das ganze Gebäude fällig. Der Einwohnerrat setzt auf Antrag des Gemeinderates die Ansätze fest, welche für die Deckung der Kosten notwendig sind.
- 2 Für Betriebe kann eine abweichende Grundgebühr von der Bauverwaltung/Zentralverwaltung aufgrund des Abfallaufkommens festgesetzt werden.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde an die Eigentümerinnen/Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 28

Gebührenmarken

- 1 Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen und Verkaufspreise werden im Abfallmerkblatt jährlich bekanntgegeben.

Art. 29

Kostendeckung

- 1 Sinkt der Deckungsgrad der Kosten gemäss Art. 26.4 bzw. 26.5 durch die entsprechenden Gebühren unter 90 % oder steigt er auf über 110 %, so beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Anpassung der entsprechenden Gebühr.

Art. 30*Ausgleichskonto-
Abfallwesen*

- 1 Allfällige Ertragsüberschüsse aus Abfallgebühren sind zweckgebunden dem Ausgleichskonto für Aufwendungen im Abfallwesen zuzuweisen. Aus diesem können in Folgejahren Beträge zur Deckung von Aufwandüberschüssen entnommen werden.

Art. 31*Ausnahmen und
Kontrollen*

- 1 Soweit Betriebe durch die Abfallverordnung, oder gestützt darauf erlassene Anordnungen, verpflichtet werden, ihre Abfälle selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen oder der Verwertung zuzuführen, entsteht daraus kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Grundgebühren. Dies gilt auch dann, wenn Betriebe ihre Abfälle freiwillig selbst und auf eigene Kosten der Entsorgung oder der Verwertung zuführen.
- 2 Die Bauverwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen die Gebühren in begründeten Einzelfällen an die besonderen Verhältnisse anzupassen.
- 3 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr gemäss Regietarif des Baumeisterverbandes erhoben. Die Mindestkontrollgebühr beträgt Fr. 100.--.

Art. 32*Rückerstattung*

- 1 Überzählige Gebührenmarken können der Gemeinde zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet.

Art. 33*Ersatzvornahme*

- 1 Werden Bestimmungen dieser Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, so kann innert angemessener Frist die Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes verlangt oder die Ersatzvornahme zulasten des Pflichtigen angeordnet werden.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**Art. 34***Strafbestimmungen*

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassener Verfügungen übertritt, wird, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes, von der Bauverwaltung mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 35

- Rechtsmittel*
- 1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen nach der Mitteilung eine schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat gerichtet werden.
 - 2 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

- Inkrafttreten*
- 1 Diese Verordnung tritt unter folgenden Vorbehalten auf den 1. Juli 1994 in Kraft:
 - a) Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
 - b) Genehmigung durch den Einwohnerrat Beringen
 - 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement über die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut vom 15. November 1983 aufgehoben.

Beringen, den 14. März 1994

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: M. Staub
Der Schreiber: M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 5. April 1994

Im Namen des Einwohnerrates
Der Präsident: P. Stäheli
Die Aktuarin: U. Gmür

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 1994 genehmigt.

Der Staatsschreiber:
i.V. Chr. Schneider

Revision 1999:

Revision der Präambel sowie der Artikel 2 Abs. 3; 3: 4, Abs. 1 + 4; 12, Abs. 2 + 3; 17 Abs. 3; 20 lit. d + e; 21 Abs. 4 + 5; 26, Abs. 1, 3 + 4 lit. a, b + c + Abs. 7; 29 sowie Gebühren (Anhang).

Die Revision tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Revision genehmigt:

Beringen, den 8. März 1999

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: A. Ganz
Der Schreiber: M. Schwyn

Vom Einwohnerrat genehmigt am 23. März 1999

Im Namen des Einwohnerrates
Die Präsidentin: M. Zürcher
Die Aktuarin: R. Vögeli

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. November 1999 genehmigt.

Der Staatsschreiber:
Dr. R. Dubach

Revision 2007 genehmigt:

Vom Einwohnerrat genehmigt am 20. November 2007

Im Namen des Einwohnerrates
Der Präsident: E. Zoller
Die Aktuarin: N. Nigg

E. Zoller

N. Nigg

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom _____ genehmigt.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 20. November 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008

Anhang der Abfallverordnung

Definitionen:

In dieser Verordnung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- a) **Entsorgung**
Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Lagerung und Ablagerung, der Wiederverwendung wie deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigung dient. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten die vom Bundesgesetz über den Umweltschutz definierten Sachen.
- b) **Sammlung**
Als Sammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen sowie deren Einsammlung nach dem Hol- (Abfahren) oder dem Bringprinzip (Sammelstellen und Aktionen). Als Abfuhr gilt die Sammlung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut sowie die Grünabfuhr.
- c) **Verursacherin/Verursacher**
ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.
- d) **Siedlungsabfälle**
sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, zum Beispiel Betriebskehricht. Siedlungsabfälle enthalten verwertbare und nicht verwertbare Komponenten. Nicht verwertbare Siedlungsabfälle gelten als Kehricht oder Sperrgut.
- e) **Verwertbare Siedlungsabfälle**
Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung, einer stofflichen Verwertung oder einer speziellen Behandlung zugeführt werden können oder aufgrund ihrer umweltgefährdenden Eigenschaften einer solchen zugeführt werden müssen.
- f) **Hauskehricht**
Nicht verwertbare Siedlungsabfälle, die in Haushaltungen und Betrieben anfallen und welche in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Hauskehricht.
- g) **Betriebskehricht**
Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in **Betriebscontainern** zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.
- h) **Sperrgut**
Als Sperrgut gilt nicht verwertbarer Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- i) **Kompostierbare Abfälle**
sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalls aus Garten und Küche, die kompostiert und verwertet werden können.
- k) **Bauabfälle**
sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.
- l) **Sonderabfälle**
sind die in der "Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)" aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

m) **Problemabfälle**

Das Tiefbauamt kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z. B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

n) **Direkteinlieferungen**

Als Direkteinlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin/den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

o) **Tierkörper**

sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.

Gebühren: ¹⁾

Grundgebühr

Tarif pro Wohnung Fr. 90.00 zuzüglich MWST

Kehricht in Säcken

Gebührenmarken pro	17 lt Sack	1 à Fr. 1.20	=	Fr. 1.20	zuzüglich MWST
	35 lt Sack	1 à Fr. 2.20	=	Fr. 2.20	zuzüglich MWST
	60 lt Sack	2 à Fr. 2.20	=	Fr. 4.40	zuzüglich MWST
	110 lt Sack	1 à Fr. 6.00	=	Fr. 6.00	zuzüglich MWST

Betriebscontainer

1 Vignette pro Container ungepresst	800 lt à Fr. 45.00	=	Fr. 45.00	zuzüglich MWST
2 Vignetten pro Container gepresst	800 lt à Fr. 45.00	=	Fr. 90.00	zuzüglich MWST

Sperrgut

1 Sperrgutmarke	50 x 50 x 50 cm / 125 lt	=	Fr. 6.00	zuzüglich MWST
2 Sperrgutmarken	100 x 50 x 50 cm / 250 lt	=	Fr. 12.00	zuzüglich MWST

Häckseln

Das Häckseln wird der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt:

Die ersten 10 Minuten sind gratis,
 danach werden pro angebrochene 5 Minuten Fr. 15.00 verrechnet zuzüglich MWST